

Christopher Neumaier

HAUSFRAU BERUFSTÄTIGE MUTTER?

Frauen im geteilten Deutschland



be.bra verlag

DIE GETEILTE NATION

Deutsch-deutsche Geschichte 1945–1990

Herausgegeben von

Stefan Creuzberger, Dominik Geppert und Dierk Hoffmann

Band 4

Christopher Neumaier

HAUSFRAU, BERUFSTÄTIGE, MUTTER?

Frauen im geteilten Deutschland

be.bra verlag

Umschlagabbildung vorn (Werktätige in Frankfurt an der Oder, DDR, 1975)
© akg / ddrbildarchiv.de / Lothar Willmann

Umschlagabbildung hinten (Waschmaschinenwerbung, BRD, 1958):
© akg-images / Interfoto / TV-Yesterday

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten.

Dieses Werk, einschließlich aller seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist
ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere
für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen, Verfilmungen
und die Einspeicherung und Verarbeitung auf DVDs, CD-ROMs, CDs, Videos,
in weiteren elektronischen Systemen sowie für Internet-Plattformen.

© be.bra verlag GmbH
Berlin-Brandenburg, 2022
Asterplatz 3, 12203 Berlin
post@bebraverlag.de
Lektorat: Robert Zagolla, Berlin
Umschlag: fernkopie, Berlin
Satz: typegerecht berlin
Schriften: Minion Pro, Helvetica Neue
Druck und Bindung: GGP Media GmbH, Pößneck
ISBN 978-3-89809-202-9

www.bebraverlag.de

INHALT

1	EINLEITUNG	7
2	FAMILIE – MUTTERSCHAFT – HAUSHALTSFÜHRUNG: RAHMENBEDINGUNGEN UND ALLTAG	17
	Zeit der Reformen: Die 1960er und 1970er Jahre	28
	Die Pluralität weiblicher Lebenskonstellationen	43
	Vom Babyboom zum Geburtenrückgang	55
	Kindererziehung als Mutteraufgabe	58
	Haushaltsführung: Rhetorische Abwertung und Mythos »Partnerschaft«	69
	Doppelschicht für ostdeutsche Frauen	78
	Die Rolle der Hausfrau in der Bundesrepublik	83
	Diskussionen um Erziehungsgeld und »Hausfrauenlohn«	89
3	FRAUEN UND BERUFSTÄTIGKEIT: ÖKONOMISCHE ZWÄNGE, POLITISCHE VORGABEN UND INDIVIDUELLE INTERESSEN	97
	Die Erwerbsquote von Frauen im Ost-West-Vergleich	101
	Emanzipation durch Berufsarbeit in der DDR?	110
	Die Berufswelt westdeutscher Mütter	121
	Zwischen Motivation und wirtschaftlichem Zwang	128
	Teilzeitarbeit als spezifisch weibliche Erwerbsform	133
	Die Kinderbetreuung als Problem berufstätiger Mütter	142
	Geschlechterdifferenzen beim Verdienst	149
	Die 1970er Jahre als »verlorenes Jahrzehnt«?	154

Anmerkungen	163
Auswahlbibliographie	191
Abbildungsnachweis	196
Personen- und Ortsregister	197
Abkürzungsverzeichnis	198
Dank	199
Der Autor	199

1 EINLEITUNG

»Unentschieden: Frauen zwischen Beruf und Familie«, so brachte die Soziologin Jutta Allmendinger im Jahr 2011 ein zentrales Rollenlemma auf den Punkt.¹ Während die Erwerbstätigkeit von Männern und Ehemännern im frühen 21. Jahrhundert als unhinterfragte Konstante gesellschaftlich akzeptiert wird, changiert die Rolle der Frau immer noch zwischen Berufsarbeiten auf der einen und Familie auf der anderen Seite. Frauen haben demnach in der Regel zwei Optionen. Sie müssen sich entweder für ihren Beruf und ihre Karriere oder für ihre Familie entscheiden.

»Frauen leben in zwei Welten, stehen unentschieden zwischen zwei Heuhaufen wie immer schon Buridans Esel«,² hält Allmendinger in ihrer Ausgangsbeobachtung fest, um anschließend auszuführen, dass in den letzten Jahren die »Anziehungskraft« der Berufsarbeits gegenüber der Familie zugenommen habe. Gleichzeitig steht Müttern minderjähriger Kinder noch eine weitere Alternative zur Verfügung: Sie können versuchen, die Verantwortung für Haushaltsführung und Kindererziehung (die ihnen gesellschaftlich weiterhin implizit zugeschrieben wird) mit Berufsarbeiten zu kombinieren, wobei dann in der Regel bei Karriere und Bezahlung deutliche Abstriche in Kauf genommen werden müssen.

Im individuellen Lebensverlauf von Frauen existiert folglich ein Spannungsverhältnis zwischen den drei Arenen Kindererziehung, Haushaltsführung und Berufsarbeiten. Dabei haben sich in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts die gesellschaftlichen Vorstellungen von der Rolle der Frau gewandelt. Diesen Prozess beschrieb die Soziologin Elisabeth Beck-Gernsheim 1983 prägnant als eine Entwicklung »vom ›Dasein für andere‹ zum Anspruch auf ein Stück ›eigenes

Leben«.³ Demnach habe im individuellen Leben vieler Frauen das Dasein für die Familie gegenüber der durch Berufssarbeit ermöglichten Eigenständigkeit und finanziellen Unabhängigkeit an Bedeutung verloren.

Ausgehend von solchen sozialwissenschaftlichen Befunden geht es in dem vorliegenden Buch um die Frage, wie sich die Rollenerwartungen und -anforderungen gegenüber Müttern, Hausfrauen und Berufstätigen, aber auch die politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen im geteilten Deutschland verändert haben. Zudem soll der Alltag von berufstätigen Frauen und Müttern sowie von Hausfrauen in den Jahren 1949 bis 1989 untersucht werden. Dabei wird sich zeigen, dass zentrale Entwicklungslinien auf beiden Seiten der Mauer parallel verlaufen sind, dass es aber auch Brüche und abweichende Pfade gab. Vor dem Hintergrund der deutsch-deutschen Geschichte lassen sich zudem zeitgenössische sozialwissenschaftliche Befunde historisch einordnen.

Der Schwerpunkt dieses Buches liegt auf den Themen Familie, Erwerbsarbeit und Emanzipation; andere Aspekte des weiblichen Lebenszusammenhangs (wie etwa Sexualität, Abtreibung oder Gewalt gegen Frauen) bleiben dagegen ausgespart.⁴ Die essayistische Zusammenschau aktueller Forschungspositionen und Argumente nimmt somit die Rolle(n) der Frau und ihre gesellschaftliche Stellung einerseits als Hausfrau und Mutter, andererseits als Berufstätige in den Blick. Die analytische Dreigliederung wird in den einzelnen Kapiteln immer wieder durchbrochen, da die Themenbereiche stets aufeinander bezogen sind.

Im ersten Kapitel geht es um die Bedeutung von Familie und Mütterschaft sowie der Haushaltsführung, erst danach gerät das Thema Berufssarbeit in den Blick. Denn auch wenn in der unmittelbaren Nachkriegszeit die im öffentlichen Raum agierenden »Trümmerfrauen« im Fokus der Aufmerksamkeit standen, gab es sie in größerer Zahl nur in der Sowjetischen Besatzungszone und der frühen DDR.⁵ Die Mehrzahl der ledigen Frauen, der Alleinerziehenden, der Ehefrauen und Mütter sowie der Witwen agierte hingegen im Privaten.

Zunächst stehen daher folgende Fragen im Vordergrund: Welche

Frauen- und Familienbilder diskutierten Politiker, Juristen, Kirchenvertreter und Sozialwissenschaftler in Ost- und Westdeutschland und wie veränderten sich ihre Positionen im Lauf der Zeit? Und zu welchen frauen- und familienpolitischen Entscheidungen führten diese Debatten? Zudem soll die Beziehung zwischen politischen und sozialgeschichtlichen Zäsuren in den Blick genommen werden. Dies wird exemplarisch diskutiert an der Bedeutung der »Familie« im Leben von Frauen, der Entwicklung der Geburtenrate und der Ausgestaltung der Kindererziehung. Im Hinblick auf den Familienalltag von Müttern stellt sich insbesondere die Frage, wie sich ihre Aufgaben veränderten und inwiefern Väter diese Entwicklungen beeinflussten, als ab den späten 1960er Jahren verstärkt eine partnerschaftliche Aufgabenverteilung als neues Ideal galt. Anschließend wird die Verteilung der Hausarbeiten im Zeitraum von den 1950er bis in die 1980er Jahre analysiert: Wie regelten Ehepartner die Aufgabenverteilung? Vollzog sich hier im Zuge der Debatten um Partnerschaft ab Ende der 1960er Jahre ein Wandel, der sich in einem stärkeren Engagement der Männer niederschlug? Welchen Einfluss hatten politische, wissenschaftliche und öffentliche Debatten über Emanzipation auf die Haltung der Ehefrauen gegenüber den Hausarbeiten?

Im zweiten Abschnitt des Buches geht es dann um die Rolle der Frau als (westdeutsche) Berufstätige beziehungsweise als (ostdeutsche) »Werktätige« – so der politisch geprägte Terminus der DDR. Nach einem allgemeinen Überblick über die Bedeutung von Arbeit im individuellen Lebensverlauf von Frauen wird die Entwicklung der Erwerbsquote von ledigen Frauen, Ehefrauen und Müttern analysiert. Zu klären ist im Anschluss, wie sich Politiker, Kirchenvertreter, wissenschaftliche Beobachter und Medienvertreter zur Berufsarbeit von Frauen und Müttern positionierten. Wie veränderten sich ihre Sichtweisen und welche Unterschiede zwischen der DDR und der Bundesrepublik lassen sich beobachten? Welche Rolle schrieben ost- und westdeutsche Frauen der Arbeit aus ihrer subjektiven Perspektive zu? Und wie versuchten sie, die konkurrierenden Anforderungen von Familie und Beruf in Einklang zu bringen? Detailliert wird das am Beispiel der Teilzeitarbeit und der Kinderbetreuung in Krippen, Kin-

dergärten und Horten dargestellt. Abschließend geht es um die Geschlechterdifferenz beim Lohn und um die Frage, ob die 1970er Jahre zu Recht als nur »schwache Zäsur« für berufstätige Frauen gelten.

Zentral für die Entwicklung der Rollen der Frau in Familie, Haushalt und Beruf war die Austauschbeziehung zwischen individueller Handlungsmacht und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen – den Sozialstrukturen und rechtlichen Bestimmungen, aber auch den politischen und gesellschaftlichen Leitbildern. In der unmittelbaren Nachkriegszeit und in den 1950er Jahren waren diese Bedingungen vor allem geprägt von den Folgen des Zweiten Weltkriegs. So waren Millionen von Ehefrauen und Müttern allein für ihre Familien verantwortlich, da ihre Ehemänner entweder gefallen waren oder sich noch in Kriegsgefangenschaft befanden. Dadurch ergab sich ein Männermangel beziehungsweise ein Frauenüberschuss. Im Oktober 1946 lebten in Deutschland wesentlich mehr Frauen als Männer. Die Zahl der Frauen überstieg die der Männer um gut 7,4 Millionen, anders gesagt: Auf 1.000 Männer kamen statistisch 1.259 Frauen. Dadurch verschlechterten sich auf der einen Seite die Heiratschancen von Frauen erheblich, auf der anderen Seite bedingte der Männermangel, dass zahlreiche Frauen in der Nachkriegszeit einer Arbeit nachgingen. Dieses Verhalten stand in Westdeutschland quer zu den politischen Zielen, die eine »Normalität« wiederherstellen wollten, in der die Frau in der Familie verortet war.⁶ Für ostdeutsche Frauen hingegen galt Berufsaarbeit aufgrund der politischen Vorgaben als integraler Bestandteil ihres Lebensverlaufs.

Ausgehend von den jeweiligen Vorstellungen entwickelten sich bereits in der unmittelbaren Nachkriegszeit und in den frühen 1950er Jahren in beiden deutschen Staaten unterschiedliche Schwerpunktsetzungen bei der Frauen- und Familienpolitik, die mit politischen Zielen genauso wie mit juristischen Positionen, religiösen Glaubensgrundsätzen und sozialwissenschaftlichen Expertisen begründet und gerechtfertigt wurden.⁷ Die politischen Entscheidungen beeinflussten die weiblichen Lebenswege in Beruf und Familie massiv, denn sie ermöglichten oder erschwerten bestimmte Verhaltensweisen. Bisweilen schrieben sie Frauen sogar explizit vor, wie das vermeintlich richtige



»Männermangel« nach dem Krieg: Freiwilliger Arbeitseinsatz von Frauen beim Bau des Flughafens Tegel in West-Berlin, Sommer 1948.

Verhalten auszusehen habe. Bis in die frühen 1960er Jahre zeigte sich das besonders deutlich, denn in dieser Zeit steckte die Politik in Ost- und Westdeutschland einen engen Handlungsspielraum ab.

Neben politischen Entscheidungsträgern beteiligten sich auch Vertreter der katholischen und evangelischen Kirche an den Debatten um die Frauen- und Familienpolitik. Ihre Positionen verloren jedoch in der DDR schon in den frühen 1950er Jahren deutlich an Einfluss; in der Bundesrepublik vollzog sich dieser Prozess zeitlich verzögert und wesentlich langsamer, sodass Kirchenvertreter zum Beispiel bei den Debatten um die Reform des Familienrechts in den 1960er und 1970er Jahren noch angehört wurden. Einen weitreichenden Einfluss auf die politischen Entscheidungen hatten sie gleichwohl zu diesem Zeitpunkt nicht mehr.⁸

Während der Einfluss der Kirchen auf die politischen Entscheidungen nach 1950 zurückging, entwickelte sich Bildung zu einem entscheidenden Faktor. Mit der in den 1960er Jahren einsetzenden

Bildungsexpansion veränderten sich die Ausgangsbedingungen für Frauen grundlegend: Die Bildungsbenachteiligung von Mädchen verschwand sukzessive, sodass zumindest beim Zugang zu Schulen die Chancen fast egalitär verteilt waren. Besuchte 1960 lediglich ein Viertel der 14-jährigen westdeutschen Mädchen ein Gymnasium, stieg ihr Anteil bis 1980 auf fast 50 Prozent an. Mit dem verbesserten Zugang zu höherer Schulbildung nahm auch die Zahl der Studen-tinnen langsam zu. 1969 erreichte ihr Anteil bei den Studienanfängern 25 Prozent und stieg bis 1980 auf fast 43 Prozent.⁹ Trotz dieser Veränderungen blieben im Berufsleben – gerade im Hinblick auf die Karrierechancen und den Verdienst – die sozialen Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern bestehen.¹⁰

Den politischen, rechtlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen kam somit eine entscheidende Bedeutung zu: Sie bestimmten zu einem guten Teil die Geschlechterrollen und das Verhältnis der Frauen zu Familie und Arbeit. Gleichzeitig besaßen Frauen aber stets die Handlungsmacht, den vorhandenen Spielraum individuell zu nutzen – oder sich konform zu den gesellschaftlichen Erwartungen zu verhalten. Selbst als das Ideal der Emanzipation politisch längst festgeschrieben war, hielten zum Beispiel nicht nur männliche Politiker und Ehemänner, sondern auch ein Teil der Frauen selbst an traditionellen Geschlechterrollen fest, nach denen Kindererziehung und Haushaltsführung die Aufgaben von Ehefrauen und Müttern bleiben sollten.¹¹

Die Soziologie unterscheidet zwischen individuellen Lebensläufen und einem institutionalisierten Lebensverlauf, der an soziale Gruppen rückgebunden werden kann. Dieser Lebensverlauf übernimmt eine doppelte Funktion: In ihm materialisiert sich einerseits der »sequentielle Ablauf des Lebens«,¹² andererseits strukturiert er die »lebensweltlichen Horizonte bzw. Wissensbestände«¹³ und gibt damit Handlungsweisen vor. Aus soziologischer Perspektive entwickelte sich von Mitte der 1950er Jahre bis zur Energiekrise 1973 der standardisierte männliche »Normallebenslauf« eines Industriearbeiters zum normativen Bezugspunkt: Diesen Lebensverlauf prägte erstens der Wechsel von der Schule oder der Ausbildung ins Berufsle-

Idealbild der bürgerlichen Familie: Eine Frau mit zwei Kindern begrüßt ihren von der Arbeit heimkehrenden Ehemann, Bayern, 1960er Jahre.



ben; zweitens markierten Eheschließung und Familiengründung entscheidende Wegmarken; drittens blieben die Männer durchgehend berufstätig, wechselten aber unter Umständen ihren Arbeitsplatz oder Beruf; viertens vollzog sich der Abschied aus dem Erwerbsleben mit dem Eintritt ins Rentenalter. Ab den 1970er Jahren kam es dann zu einer De-Standardisierung des Lebensverlaufs, als im Zuge der ansteigenden Arbeitslosenzahlen und unsicheren Beschäftigungsverhältnisse das männliche »Normalarbeitsverhältnis« zusehends brüchiger wurde.¹⁴

Während das zentrale Element des männlichen Lebensverlaufs so mit der Beruf war, orientierte sich die »Normalbiographie der Frau« an drei anderen Markern: an der Eheschließung, an der Geburt des ersten Kindes bzw. der Kinder und an der (temporären oder permanenten) Aufgabe des Berufs.¹⁵ Diese Phasen lassen sich im Hinblick auf Ehe und Familie noch weiter ausdifferenzieren: eine junge Ehe ohne Kinder; eine Ehe mit Kindern im Vorschulalter, mit Jugendlichen und volljährigen Kindern (Familienphase); eine Ehe mit aus dem Haushalt ausgeschiedenen Kindern (die nachelterliche Phase bis

zum Tod eines Ehepartners). Die Gewichtung der jeweiligen Phasen im Leben verschob sich mit dem Rückgang der Kinderzahl und dem Anstieg des Lebensalters.

Generell zeigt sich, dass der Lebensverlauf der Frauen bis in die 1970er Jahre primär auf die christlich-bürgerliche Kernfamilie mit einem verheirateten Ehepaar bezogen war.¹⁶ Aber der starke Bezug auf diese Familienform löste sich ab den 1970er Jahren zumindest teilweise auf. Allerdings kann dies nicht einfach aus dem Rückgang der Eheschließungen und der Geburten sowie dem parallelen Anstieg der Scheidungen geschlussfolgert werden. Vielmehr müssen die dahinterstehenden Motive und die alternativ praktizierten Familienformen – wie Alleinerziehende und unverheiratete Paare mit Kind(ern) – mitberücksichtigt werden. Auch die wachsende Akzeptanz anderer Lebensweisen, wie das unverheiratete Zusammenleben ohne Kinder oder in Wohngemeinschaften oder das Alleinleben als Single, belegen die Veränderungen.¹⁷

Darüber hinaus orientierte sich der weibliche Lebensverlauf in beiden Teilen Deutschlands von den 1950er bis in die 1990er Jahre nicht nur am Leitbild der Familie, sondern auch an der Berufssarbeit. Allerdings wandelte sich der individuelle Handlungsspielraum der Frauen in der zeitlichen Abfolge der Lebensphasen Kindheit, Adoleszenz, Erwachsenenalter und Alter.¹⁸ Gerade hier lassen sich zentrale Kontinuitäten und Brüche im deutsch-deutschen Vergleich bestimmen, die zwischen Beruf auf der einen und Familie (mit den Elementen Haushaltsführung und Kindererziehung) auf der anderen Seite zu verorten sind.

In der Bundesrepublik war in den 1950er und 1960er Jahren zunächst das »Ernährer-Hausfrau/Zuverdienerin-Modell« verbreitet, bevor es ab 1970 zumindest etwas von seiner Dominanz verlor. In der DDR dagegen entwickelte sich die »Zwei-Ernährer-Hausfrau-Familie« zum Ideal.¹⁹ In Ost- und Westdeutschland existierten jedoch stets auch von diesen Modellen abweichende Möglichkeiten, das Leben zu gestalten. Den Anreiz für die abweichenden Verhaltensmuster setzte auf beiden Seiten der Mauer der stetige und ungelöste Konflikt zwischen Familie und Beruf.²⁰

Anhand von drei Perspektiven auf die Rolle der Frau – Berufstätige, Hausfrau und Mutter – lässt sich im Ost-West-Vergleich in den Blick nehmen, wie diskutierte Rollenideale und praktizierte Rollenmodelle aufeinander bezogen waren und in welchen Bereichen Veränderungsprozesse einsetzten. Aber welche Rolle hatte Vorrang? In der Bundesrepublik dominierte in der politischen und öffentlichen Debatte der 1950er Jahre zunächst die Rolle der Frau als Mutter und suggerierte damit eine Vorrangstellung der Familie gegenüber der Berufsarbeit. In dieser Zeit stand, so die Interpretation der historischen Forschung, die »Restauration der traditionellen Kernfamilie«²¹ im Fokus. In der Praxis verschwimmt diese Eindeutigkeit aber, da es in Westdeutschland während der 1950er Jahre zum Beispiel neben Hausfrauen und Müttern auch berufstätige Frauen und Mütter gab. Einige gaben ihren Beruf nach der Geburt des ersten Kindes permanent oder zeitweilig auf, andere Mütter schieden hingegen nicht aus dem Erwerbsleben aus. In den 1960er Jahren veränderten sich die öffentlichen Debatten über die Rolle der Frau, wobei es zu einer sprachlichen Abwertung der »Nur-Hausfrau« und einer parallelen Aufwertung der Arbeitnehmerin kam. Ein Verzicht auf Berufsarbeit wurde damit begründungspflichtig und Berufsarbeit – zumindest das Modell der Teilzeitarbeit – entwickelte sich für westdeutsche Mütter zum »Normalfall«.

In der DDR hatte sich dieser Wandel bereits in den frühen 1950er Jahren ereignet: Berufsarbeit galt hier nicht nur als Lebensziel für Mütter, sondern auch als Mittel zur Emanzipation. Ab den 1960er Jahren machte sich allerdings Ernüchterung breit, insbesondere unter den betroffenen Frauen. Es zeigte sich nämlich, dass Berufsarbeit und Emanzipation keineswegs monokausal zusammenhingen. Zudem vollzogen ostdeutsche Frauen das von der politischen Führung eingeforderte Leben für den Beruf in der sozialen Praxis nur bedingt nach, was wiederum die Entscheidungsträger zur Durchführung neuer politischer Maßnahmen veranlasste. Zugleich blendeten die SED-Funktionäre in ihren Äußerungen die realen Probleme der vollzeitarbeitenden Mütter aus, die sich ergaben, wenn diese Beruf und Familie miteinander vereinbaren mussten.²² Auch das führte dazu,

dass die Diskrepanz zwischen politischem Leitbild und sozialer Praxis bestehen blieb.

Zwar zeigen sich beim Vergleich zwischen Bundesrepublik und DDR deutliche Unterschiede in der Art, wie über Familie gesprochen wurde. Im Familienalltag hingegen existierte hier wie dort eine starke Kontinuität der sozialen Praktiken, die sich erst wesentlich später und viel differenzierter veränderten, als dass sie einfach auf die Formel »Emanzipation durch Berufsarbeit« heruntergebrochen werden könnten. Auf beiden Seiten der Mauer vollzog sich damit eine Entwicklung, die auch zu Beginn des 21. Jahrhunderts keineswegs abgeschlossen ist und weiterhin gesellschaftlich verhandelt wird. So sind Fragen der Vereinbarkeit von Arbeit und Familie oder einer geschlechtergerechten Bezahlung im Beruf bis heute ungelöste Problemfelder.

2 FAMILIE – MUTTERSCHAFT – HAUSHALTSFÜHRUNG: RAHMENBEDINGUNGEN UND ALLTAG

Der Kalte Krieg und die Teilung Deutschlands steckten den politischen und rechtlichen Rahmen ab, in dem die Schwerpunkte in der Frauen- und Familienpolitik der 1950er Jahre gesetzt wurden. Diese orientierten sich nicht primär an den Wünschen der Frauen oder den Bedürfnissen der Familien. Vielmehr spiegelten sie vor allem gesellschaftliche Ideale sowie die religiösen Glaubensgrundsätze und politischen Ziele der jeweiligen Entscheidungsträger wider.

Nicht nur im demokratischen Westen, sondern auch im sozialistischen Osten galt die Familie als eine zentrale gesellschaftliche Institution.¹ Beide politische Systeme knüpften hier an Artikel 119 der Weimarer Reichsverfassung von 1919 an (»Die Ehe steht als Grundlage des Familienlebens und der Erhaltung und Vermehrung der Nation unter dem besonderen Schutz der Verfassung. Sie beruht auf der Gleichberechtigung der beiden Geschlechter.«).² In Artikel 30 der DDR-Verfassung vom 7. Oktober 1949 wurde festgeschrieben: »Ehe und Familie bilden die Grundlage des Gemeinschaftslebens.« In Artikel 6 des westdeutschen Grundgesetzes hieß es wiederum: »Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.« Zudem erklärten das Grundgesetz wie auch die Verfassung der DDR, dass Mann und Frau gleichberechtigt seien. Die DDR-Verfassung enthielt dazu noch eine weiterreichende Bestimmung, die alle Gesetze für ungültig erklärte, »die der Gleichberechtigung der Frau entgegenstehen«.³ Allerdings zielte die Gleichberechtigung der Frau in der DDR ausschließlich auf eine Partizipation im Berufsleben ab: Ledige und verheiratete Frauen sowie Mütter sollten arbeiten gehen und dabei auch traditionelle Männerberufe ausüben.⁴

Dennnoch stellte diese Regelung einen wichtigen rechtlichen Unterschied zur Bundesrepublik dar, wo zwar das Grundgesetz ebenfalls die Gleichberechtigung festschrieb, das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) hingegen dem Ehemann Vorrechte gegenüber der Ehefrau einräumte. Hierzu zählte zum Beispiel der »Stichentscheid« des Vaters – also das Letztentscheidungsrecht bei der Kindererziehung – oder die »Hausfrauenehe«, wonach die Ehefrau für die Haushaltsführung zuständig war und nur arbeiten gehen durfte, wenn dies mit ihren Aufgaben und Pflichten als Hausfrau und Mutter vereinbar war. Damit waren dem Handlungsspielraum der westdeutschen Ehefrauen und Mütter deutliche Grenzen gesetzt.⁵

Insofern trafen in der Bundesrepublik »moderne«, das heißt von einer Gleichberechtigung der Geschlechter ausgehende Ideale auf traditionelle christliche und »bürgerliche« Werte. In den Debatten um die Ausgestaltung des Grundgesetzes sprachen sich insbesondere SPD-Politikerinnen, etwa Elisabeth Selbert und Friederike Nadig, sowie Frauenverbände für eine Gleichberechtigung aus. Demgegenüber votierten konservative Politiker und Kirchenvertreter unter Verweis auf christliche Moralvorstellungen vehement gegen eine »mechanistische Gleichmacherei«. Zudem verwiesen sie auf die »natürlichen« Geschlechterunterschiede, die auch durch die gesetzlichen Bestimmungen aufrechterhalten werden sollten.⁶

Trotz dieser unterschiedlichen Positionen existierte über die politischen Lager hinweg in einem wichtigen Punkt Konsens: Auch Selbert und ihre Mitstreiterinnen erkannten an, dass es durchaus Geschlechterunterschiede gab. Im Unterschied zur konservativen Position stuften sie diese jedoch nicht als naturrechtliche Unterschiede ein. Die »Andersartigkeit in der Gleichheit«⁷ sollte stattdessen – trotz einer prinzipiellen Gleichberechtigung – gesellschaftlich ausgehandelt werden.⁸

Die unterschiedlichen Vorstellungen von Ehe und Familie sowie von der Gleichberechtigung der Geschlechter zeigte sich in den 1950er Jahren nicht nur in den familienrechtlichen Bestimmungen, sondern auch in den konkreten politischen Entscheidungen. Während sich die westdeutsche Familienpolitik in den 1950er und 1960er

Jahren am Leitbild der christlich-bürgerlichen Kernfamilie mit ihrem hierarchischen Modell der Geschlechterrollen orientierte, zielte die ostdeutsche Frauenpolitik darauf, die Emanzipation der Frau durch Berufsaarbeit zu verwirklichen.⁹

In der Bundesrepublik prägten Anfang der 1950er Jahre zunächst vor allem politische Interessenverbände (zum Beispiel der Deutsche Familienverband, der Familienbund der Deutschen Katholiken, die Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen und der Bund der Kinderreichen) die Familienpolitik. Als 1953 ein Bundesfamilienministerium eingerichtet wurde, stand dieses mit Franz-Josef Wuer-meling (CDU) bis 1962 unter der Leitung eines gläubigen Katholiken und Vaters von fünf Kindern. Die politische Einflussnahme durch konfessionell geprägte Interessenvertretungen und die Ernennung eines praktizierenden Christen zum Familienminister verdeutlicht, wie stark sich die westdeutsche Familienpolitik bis in 1960er Jahre an religiösen Idealen orientierte.

Nach Ansicht der maßgeblichen Familienpolitiker und Kirchenvertreter galt lediglich die christlich-bürgerliche Kernfamilie als »Normalfamilie«, deren Zukunft durch Familienpolitik und Familienförderung sichergestellt werden sollte. Eine Kernfamilie setzte sich nach dieser Lesart aus einem heterosexuellen verheirateten Elternpaar und gemeinsam gezeugten minderjährigen Kindern zusammen, die in einer Haushaltsgemeinschaft lebten.¹⁰ Dieses Leitbild beinhaltete zudem mehrere aus der katholischen Soziallehre abgeleitete Merkmale: Der Ehemann und Vater hatte als »Haupt« und »Ernährer« in Familienangelegenheiten das Sagen und musste für das finanzielle Auskommen sorgen. Die Mutter wiederum garantierte als das »segenspendende Herz der Familie« den Zusammenhalt. Zudem war sie für die Kindererziehung zuständig. Darüber hinaus basierte dieses Familienbild auf der Vorstellung der Unauflöslichkeit der Ehe.¹¹

Die konkreten familienpolitischen Leistungen übernahmen in der Bundesrepublik sowohl Wohlfahrtsverbände als auch der Staat. Die Verbände stellten Dienstleistungsangebote wie Kinderbetreuung, Mutterschulen und Familienberatungsstellen zur Verfügung. Der Staat wiederum führte 1954 ein Kindergeld ab dem dritten Kind

ein, garantierte steuerliche Freibeträge für Familien und etablierte den familiengerechten Wohnungsbau. Diese Unterstützungsleistungen griffen nicht in das Innenleben der Familien ein. Das entsprach der Auffassung der katholischen Soziallehre, wonach für Seelsorge und Fürsorge – also den inneren Bereich der Familie – Kirchen und Familienverbände zuständig waren. Lediglich der äußere Bereich sei Teil der staatlichen Familienpolitik. Zudem basierte diese Art der Familienpolitik auf dem Subsidiaritätsprinzip der Soziallehre, wonach der Staat nur aktiv eingreifen dürfe, wenn die Familien ihre Probleme nicht selbst einhegen konnten.¹²

Die westdeutsche Steuerpolitik bildete ebenfalls das Leitbild der Kernfamilie und das bürgerliche Modell der Geschlechterrollen ab, indem sie die »Hausfrauenehe« mit einem männlichen Ernährer gegenüber der »Doppelverdienehe« bevorzugte. Denn das 1958 eingeführte Ehegattensplitting garantierte bei einer größeren Einkommensdifferenz zwischen den Ehepartnern höhere steuerliche Vergünstigungen. Der westdeutsche Sozialstaat stärkte so das »Ernährer-Hausfrau/Zuverdienerin-Modell« und trug damit zur sozialen Ungleichheit der Geschlechter bei. Denn schieden die Frauen temporär oder permanent aus dem Berufsleben aus, um sich als Hausfrau und Mutter um die Familie zu kümmern, dann zahlten sie weder in die Arbeitslosen- noch in die Kranken- und Rentenversicherung ein. Insbesondere der fehlende Rentenanspruch wirkte prekär, da er das Risiko einer Altersarmut erheblich erhöhte, gerade wenn sich Ehefrauen von ihren Männern scheiden ließen. Da der durchschnittliche Verdienst der Frauen deutlich unter dem der Männer lag, verstärkte das die finanzielle Ungleichheit zusätzlich.¹³

Auch in der DDR bildete – aufgrund historisch gewachsener Traditionen – die christlich-bürgerliche Kernfamilie implizit den Bezugspunkt der Politik. In den politischen Debatten blieb das gleichwohl ausgespart, da sich weder die bürgerliche noch die religiöse Herkunft des Modells der Kernfamilie mit dem sozialistischen Emanzipationsideal vereinbaren ließen. Zudem existierte in der DDR während der 1950er Jahre zunächst keine sozialistische Familienpolitik. Die Rahmenbedingungen für die Familie steckten stattdessen



Sozialistisches Ideal der Emanzipation durch Berufsarbeit: Eine Facharbeiterin in einem Ost-Berliner Industriebetrieb, 1957.

drei andere politische Bereiche indirekt ab: die Bildungspolitik, die Sozialpolitik und die Frauenpolitik, die vor allem als Frauenarbeitspolitik konzipiert war.¹⁴

Während also die westdeutsche Familienpolitik bis in die 1960er Jahre den Frauen die Rollen Mutter und Hausfrau zuwies, versuchte die SED, das sozialistische Ziel von der Emanzipation der Frau durch Berufsarbeit politisch umzusetzen. Die Bindung der ostdeutschen Frauen an den Bereich der Familie löste das allerdings nicht auf, da sie im Regelfall weiterhin allein für Kinderziehung und Haushaltsführung zuständig blieben. Der ostdeutschen werktätigen Hausfrau und Mutter stand somit das westdeutsche Ideal der Hausfrau und Mutter gegenüber. Überdies bestand in der DDR eine Differenz zwischen der verfassungsrechtlich garantierten Gleichberechtigung und der sozialen Realität fort. So übernahmen Frauen kaum Spitzenpositionen in Partei- und Regierungsämtern oder an Universitäten und in der DDR-Wirtschaft.¹⁵

Obwohl es de facto weiterhin deutliche Grenzen im Hinblick auf die Gleichberechtigung gab, wurde de jure immer wieder die gleichberechtigte Rolle der Frau im Erwerbsleben betont. Das »Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau« vom 27. September 1950 ist hierfür ein wichtiger Indikator, da es die Aufgaben der »Frau in der Produktion« festschrieb. Zudem sollte das Gesetz den Müttern durch einen Ausbau der Plätze in Kinderkrippen und Horten die Möglichkeit eröffnen, eine Berufsarbit aufzunehmen. Es zielte zudem darauf, alleinstehende Mütter bei den staatlichen Unterstützungsleistungen zu bevorzugen, zum Beispiel bei der Vergabe von Krippenplätzen. Darüber hinaus war es auch vom Ziel der Geburtensteigerung geprägt. So erhielten »kinderreiche Mütter« bei der Geburt des dritten Kindes eine einmalige Unterstützung von 100 DDR-Mark. Im Mutterschutzgesetz spiegeln sich somit zwei Grundintentionen wider, die die Frauenpolitik der DDR in Modifikationen bis in die 1980er Jahre prägten: die Steigerung der Geburten und die Erhöhung der Erwerbsquote von Frauen. So sollte insbesondere der Mangel an Arbeitskräften kompensiert werden.¹⁶

In der Bundesrepublik erließ der Gesetzgeber 1952 ebenfalls ein Mutterschutzgesetz, allerdings mit einer deutlich anderen Schwerpunktsetzung. Das Gesetz legte Lohnersatzleistungen in der Mutterschutzfrist fest, etablierte einen Kündigungsschutz für Schwangere und setzte zugleich Arbeitsschutzvorschriften. So wurde die Arbeitszeit für Schwangere auf 8,5 Stunden am Tag und 45 Stunden in der Woche begrenzt. Nacharbeit war während der Schwangerschaft verboten. In der Praxis unterliefen aber neben Kleinbetrieben auch viele Schwangere selbst diese Bestimmungen. Denn indem sie ihre Arbeitszeit erhöhten und mehr Lohn bezogen, standen ihnen während der Mutterschutzfrist höhere Ersatzleistungen zu. Kam es zum Rechtsstreit bei der Kündigung einer schwangeren Arbeitnehmerin, dann prüfte die Gewerbeaufsicht, ob »unsittliches« Verhalten vonseiten der Frau – wie eine außereheliche Schwangerschaft – vorlag und damit »ausnahmsweise« die Kündigung als zulässig galt. Diese Praxis passte sich in das westdeutsche »Ernährer-Hausfrau/Zuverdienerin-Modell« ein.¹⁷

Demgegenüber setzte die ostdeutsche Frauenpolitik auf das Modell der »Zwei Ernährer-Hausfrau-Familie«. Auf dem »Internationalen Frauenseminar« im Januar 1958 sprach sich Justizministerin Hilde Benjamin (SED) – eine der wenigen Frauen in politischen Führungspositionen – vehement dafür aus, dass die »sozialistische Frau« Mutter und Werktätige sein müsse. Um 1960 wurde häufig argumentiert, dass sich die Frauen aus einem »inneren Bedürfnis heraus«¹⁸ für eine Berufsbeteiligung entschieden hätten. Überdies würde eine berufstätige Mutter ihre Kinder besser erziehen können als eine »Nur-Hausfrau«. Damit wurde nicht nur das in Westdeutschland dominierende Ideal offiziell abgelehnt, sondern »reine« Hausfrauen gerieten auch politisch und gesellschaftlich unter Druck. Sie mussten sich für ihr Verhalten rechtfertigen und sahen sich einer wachsenden Diskriminierung ausgesetzt, da ihnen Unterstützungen, etwa bei der Kinderbetreuung oder der Warenzuteilung, vorenthalten werden sollten. Dieses Vorgehen diente auch dazu, mehr Hausfrauen und Mütter zu einer im Lebensverlauf kontinuierlichen Berufsbeteiligung anzuhalten. Das schien vonseiten des Staates angezeigt, da laut Aussage Benjamins 1958 erst 18,3 Prozent aller Ehefrauen berufstätig waren.¹⁹

Dass sich viele Mütter für die Haus- und gegen die Berufsbeteiligung entschieden, erklärten ostdeutsche Zeitungen und Frauenzeitschriften um 1960 mit einem Verweis darauf, dass diese »um einige Jahrzehnte in der gesellschaftlichen Entwicklung hinterher (hinken)«²⁰ würden. Gleichzeitig versuchte die staatlich gelenkte mediale Berichterstattung, Mütter durch eine rhetorische Abwertung der Hausfrauenrolle als »Kochtopfperspektive«²¹ dazu zu bewegen, im Sinne der staatlichen Ideologie eine Vollzeitarbeit aufzunehmen. Parallel tolerierte die SED Anfang der 1960er Jahre zumindest für eine Übergangsphase noch weibliche Teilzeitarbeit, um auf diese Weise Hausfrauen sukzessive ins Erwerbsleben zu integrieren.²² Unterließen Mütter die politischen Vorgaben, indem sie sich gegen eine Berufsbeteiligung entschieden, dann sahen sie sich als »Heimchen am Herd« und »Schmarotzerinnen«²³ einer enormen Ächtung ausgesetzt.

Während westdeutsche Politiker, Kirchenvertreter und konservative Sozialwissenschaftler die Hausfrau und Mutter als »modernen«



Familienalltag im Schatten der Politik: Eine Mutter in Ost-Berlin vor Fotowänden mit SED-Propaganda, 1964.

einstuften, mussten »moderne« ostdeutsche Frauen die drei Aufgabenbereiche Mutterschaft, Haushaltsführung und Berufsaarbeit gleichzeitig bewältigen. Auch in der DDR wurden folglich Frau und Familie in der Regel zusammen gedacht. Die Vereinbarkeit der drei Felder stufte die SED als ein »spezifisches Frauenproblem« ein, und die politischen Debatten führten über das Familiengesetzbuch der 1960er Jahre bis zur SED-Familienpolitik der 1970er Jahre.²⁴

In der Bundesrepublik gab es in den 1950er Jahren neben der sozialen und finanziellen Benachteiligung der Frauen auch eine rechtliche Ungleichheit, die sich in den Debatten um den »Stichentscheid« materialisierte. Das Letztentscheidungsrecht des Ehemannes und Vaters bei familiären Angelegenheiten und in der Kindererziehung wurde aus christlichen Glaubensgrundsätzen abgeleitet, wonach der Mann zuerst von Gott geschaffen worden sei und deswegen Vorechte gegenüber der Frau genieße. Nach christlichem Verständnis war die Frau in der ehelichen Gemeinschaft keine gleichberechtigte

Partnerin, sondern nahm die Rolle einer »Gehilfin« des Ehemannes ein.²⁵

Dieses von der Mehrheit der CDU sowie der katholischen Kirche vertretene patriarchalische Verständnis der Geschlechterrollen stieß in der ersten Hälfte der 1950er Jahre bei Sozialdemokraten und bei vielen Politikerinnen aus CDU und FDP, wie bei der bekannten Frauenrechtlerin Marie-Elisabeth Lüders (FDP), auf Unverständnis. Überdies sprach sich die renommierte Juristin und Richterin am Bundesverfassungsgericht Erna Scheffler auf dem Deutschen Juristentag 1950 vehement für eine rechtliche Gleichstellung von Männern und Frauen aus: »Die reale, körperliche, seelische und gesellschaftliche Verschiedenheit zwischen Mann und Frau führt rechtslogisch ebenso wenig zu einer Rechtsungleichheit wie die Ungleichheit nach Glauben, Herkunft, Rasse und Berufsstand.«²⁶ In der politischen und juristischen Debatte um den Stichtentscheid setzte sich diese Position jedoch bis in die zweite Hälfte der 1950er Jahre nicht durch.²⁷

Die Bundesregierung unter Konrad Adenauer (CDU) zementierte mit dem Gleichberechtigungsgesetz vom 18. Juni 1957 die Vorrechte des Ehemannes und Vaters in der Familiengemeinschaft. In den vorgelagerten juristischen und politischen Debatten hatten sich auf der Seite der katholischen Kirche unter anderem der Theologieprofessor Gustav Ermecke, der Domkapitular von Köln und Leiter des Katholischen Büros in Bonn, Wilhelm Böhler, und der Rechtswissenschaftler Friedrich Wilhelm Bosch für die rechtliche Bevorzugung des Ehemannes ausgesprochen und ihre Sichtweise im April 1952 in einem Gespräch mit dem Bundesjustizminister, Thomas Dehler (FDP), erläutert. Als Begründung führten sowohl die Bundesregierung wie auch die Vertreter der katholischen Kirche den »Schutz der Familie« – ausschließlich verstanden als Kernfamilie – an, den sie wichtiger einstuften als die Gleichberechtigung. Gleichzeitig beabsichtigte die katholische Kirche mit ihrer Intervention, die Berufsarbeit verheirateter Mütter einzuschränken. Der Entwurf des Gesetzes vom September 1952 enthielt letztlich nicht nur die Entscheidungsgewalt des Ehemannes und Vaters, sondern regelte auch, dass Ehefrauen nur dann einer Arbeit nachgehen durften, wenn »dies mit ihren Pflich-

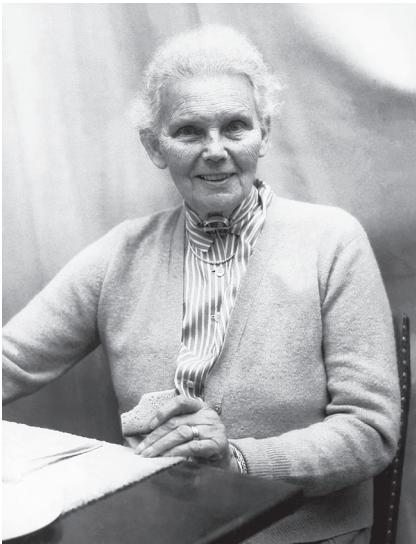
ten in Ehe und Familie vereinbar sei«.²⁸ Damit war der Rahmen der Debatte abgesteckt.²⁹

Die Kritik an den Regierungsplänen war vielfach und vehement. So äußerten Frauenverbände, die Frauenabteilungen der Gewerkschaften und die SPD Kritik am Entwurf. Auch die CDU-Politikerin und evangelische Oberkirchenrätin Elisabeth Schwarzaupt lehnte den Stichentscheid ab, da es hierfür keine »theologischen Gründe« gebe. »Wir wünschen keine Generalvollmacht für den Mann«,³⁰ protestierte die FDP-Politikerin Lüders. Diese kritische Perspektive setzte sich bis Mitte der 1950er Jahre jedoch nicht durch und der Stichentscheid wurde nicht aufgehoben, nachdem auf Seiten der Bundesregierung unter anderem Familienminister Wuermeling erneut die Position der katholischen Kirche in die Debatte eingebracht hatte.³¹

Immerhin wurde nach den Beratungen des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags 1956 das Letztentscheidungsrecht des Ehemannes in Familienangelegenheiten aus dem Gesetz gestrichen; der Stichentscheid des Vaters blieb bei der Kindererziehung jedoch bestehen. Das Gleichberechtigungsgesetz sprach infolgedessen dem Vater in Erziehungsfragen das letzte Wort und den rechtlichen Alleinvertretungsanspruch des minderjährigen Kindes zu. Dieses Gesetz markierte einen vorläufigen Endpunkt in der mehrjährigen juristischen und politischen Auseinandersetzung um die Frage der »Gleichberechtigung und Verschiedenheit«³² der Geschlechter. Befriedet hat das Gesetz den Konflikt jedoch nicht, denn während die Verfechterinnen der Gleichberechtigung die traditionelle Aufgabenteilung zwischen Männern und Frauen zwar weitgehend teilten, lehnten sie die im Gesetz enthaltene ungleiche Behandlung ab.³³

Erst 1959 kippte das Bundesverfassungsgericht den väterlichen Stichentscheid, da er nicht vereinbar mit der vom Grundgesetz geforderten Gleichberechtigung sei. Infolgedessen stand nun beiden Elternteilen die »elterliche Gewalt« zu. Trotz dieser Veränderungen blieb das Modell der »Hausfrauenehe« weiterhin das gesellschaftlich dominierende Leitbild.³⁴ Gleichwohl war die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eine Zäsur, da nun in den Familien eine

Schon in der Weimarer Republik
eine Vorkämpferin für die
Rechte der Frauen: Die Bundes-
tagsabgeordnete Marie-Elisabeth
Lüders (FDP), 1958.



gleichberechtigte Kindererziehung erfolgen konnte, die sich laut Umfragen aus den 1950er Jahren ohnehin im Alltag immer mehr abzeichnete.³⁵

Dass sich in der westdeutschen Gesellschaft traditionelle Rollenbilder hielten, resultierte zu einem beträchtlichen Teil aus den rechtlichen Rahmenbedingungen und aus dem Verhalten der Ehemänner. Aber auch Ehefrauen und Mütter trugen diese Rollenverteilung durchaus mit, wie der Soziologe Gerhard Baumert in seiner Studie *Deutsche Familien nach dem Kriege* darlegte, für die er von 1949 bis 1951 beinahe 1.000 Familien aus der Region Darmstadt befragte. »Mich interessiert dieses ganze Gerede von der Selbständigkeit der Frau nicht. Mir ist wichtiger, daß mein Mann für mich und die Kinder sorgt und mir soviel abnimmt, wie er kann«,³⁶ äußerte darin eine Ehefrau.

Diese Perspektive spiegelte sich auch im Wahlverhalten westdeutscher Frauen. Obwohl die christlich-konservativen Parteien ein hierarchisch-autoritäres Verständnis von Ehe und Familie vertraten und sich öffentlich für eine Bevorzugung des Ehemannes aussprachen,

wählten Frauen bis zur Bundestagswahl 1972 mehrheitlich CDU/CSU. Dieses Wahlverhalten lässt sich mit einer starken Kirchenorientierung erklären.³⁷ Zudem waren Frauen – im Unterschied zu ihren Männern – wesentlich seltener gewerkschaftlich organisiert und standen damit politisch der SPD im Regelfall nicht nahe. Darüber hinaus resultierte die verbreitete Bevorzugung der Unionsparteien aus »deren Wertschätzung einer Geschlechterordnung«,³⁸ die der lebensweltlichen Erfahrungen vieler Frauen entsprach. Bis in die 1970er Jahre hinein spielte die Debatte um die Frage der Gleichberechtigung keine entscheidende Rolle bei den Bundestagswahlen. Das änderte sich erst, als immer mehr Studentinnen, Akademikerinnen und im Dienstleistungssektor beschäftigte Frauen in die SPD eintraten und die Geschlechterrollen zu einem zentralen politischen Thema machten. Gleichberechtigung und Partnerschaft wurden zu gesellschaftlich verhandelten Leitmotiven, die die SPD bediente und damit nun eine Mehrheit der Wählerinnen ansprach. Zur Veränderung des Wahlverhaltens der Frauen trugen auch der Anstieg des weiblichen Bildungsniveaus, eine gestiegene Erwerbsquote sowie der allgemeine Bedeutungsverlust christlicher Glaubensgrundsätze bei.³⁹

Zeit der Reformen: Die 1960er und 1970er Jahre

In der DDR blieben im Familienrecht zunächst die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) von 1900 bestehen. Nachdem 1954 der erste Versuch einer umfassenden Rechtsänderung gescheitert war, wurde ein Jahr später die Eheverordnung erlassen, wodurch zum Beispiel Scheidungsverfahren nicht mehr nach dem im BGB festgeschriebenen Schuldprinzip geregelt waren. Erst als die SED-Führung im Dezember 1965 das Familiengesetzbuch (FGB) erließ und das Gesetz im April 1966 in Kraft trat, kam es zu einem Bruch mit der Rechtstradition und einer Abgrenzung vom Westen, da nun das Ideal der sozialistischen Familie rechtlich kodifiziert wurde. Als »kleinsten Zelle der Gesellschaft«⁴⁰ basierte die Familie demnach einerseits auf einer auf Lebenszeit geschlossenen Beziehung und der Gleich-

berechtigung beider Ehepartner. Andererseits betonte das FGB, dass die Interessen der Familien und der Gesellschaft kongruent seien. Die Familie war demnach eine Abbildung des staatlichen Kollektivs im Kleinen, das sich stets den politischen Zielen unterordnen müsse.

Das FGB war jedoch in der Geschichte der DDR nicht nur eine juristische Zäsur. Es markierte auch einen bedeutenden politischen Einschnitt. Das Gesetz verdeutlichte, wie stark die SED-Führung darauf setzte, die ostdeutschen Bürgerinnen und Bürger zu einer »sozialistischen Lebensweise« zu erziehen.⁴¹ Im Unterschied zur Familienpolitik der Bundesrepublik griff die SED-Führung mit den familienrechtlichen Bestimmungen deutlich in das familiäre Zusammenleben ein. Über das Setzen der politischen Ideale der »sozialistischen Familie« und der berufstätigen Mutter sollte eine »gesellschaftspolitische Transformation« erfolgen.⁴² Das Familiengesetzbuch stand überdies für ein »Primat der staatlichen Interessen vor den Individualinteressen der Familienmitglieder«.⁴³

Dadurch ergab sich für die Zeit ab den späten 1960er Jahren ein markanter Unterschied zum westdeutschen Familienrecht. Zu diesem Zeitpunkt setzte in der Bundesrepublik eine umfassende und mehrjährige Debatte über die Neuausrichtung der familien- und scheidungsrechtlichen Bestimmungen des BGB ein. Politiker, Kirchenvertreter und Juristen, aber auch Vertreterinnen der Neuen Frauenbewegung rangen um die Frage, ob das Familienrecht zukünftig die Familie als soziale Institution oder die Individualrechte der Familienmitglieder – vor allem der Ehefrauen und Kinder – stärken solle. Als schließlich 1976 ein reformiertes Familien- und Scheidungsrecht erlassen wurde, hatte sich letztere Perspektive durchgesetzt.⁴⁴ Während in der DDR die Familie als Kollektiv mit gesellschaftlichem Auftrag begriffen wurde, standen im Westen also fortan die Einzelinteressen ihrer Mitglieder im Vordergrund.

Neben der Familienrechtsreform war in der Bundesrepublik das Sorgerecht ein zweiter, öffentlich verhandelter Konfliktfall, der 1980 zum Abschluss kam: Im Gesetzestext wurde die ursprüngliche Formulierung von der »elterlichen Gewalt« durch den Begriff »elterliche Sorge« abgelöst, der ein neues Eltern-Kind-Verhältnis symbolisierte.

Es stand nicht mehr das elterliche – meist väterliche – Herrschaftsverhältnis im Vordergrund, sondern die »Pflichten« der Eltern. Sie sollten die Persönlichkeitsentwicklung ihrer Kinder fördern und unterstützen, um so deren Recht auf Erziehung sicherzustellen. Mit der Abkehr vom Gewalt-Begriff im Sorgerecht sollte das »Kindeswohl« gestärkt werden.⁴⁵

In der DDR war der Terminus »elterliche Gewalt« bereits mit der Einführung des FGB 1965 abgeschafft worden. Nachdem man dort zunächst diskutiert hatte, an dessen Stelle den Begriff »elterliche Sorge« treten zu lassen, präferierte das Justizministerium in Ost-Berlin schließlich den Begriff »elterliche Erziehung«, da so die Erziehungsaufgaben betont würden. Ein zentraler Unterschied zum westdeutschen Sorgerecht war dabei, dass diese Aufgaben nicht allein durch die Eltern, sondern insbesondere durch staatliche Institutionen wie die Schulen oder die Jugendorganisation Freie Deutsche Jugend (FDJ) wahrgenommen wurden.⁴⁶ In der Bundesrepublik wirkten staatliche Einrichtungen wie Kindergärten oder Schulen dagegen lediglich ergänzend, während die zentralen Erziehungsaufgaben weiterhin bei den Eltern blieben.

Vergleicht man die frauenpolitischen und familienrechtlichen Entwicklungen, die in den 1960er und 1970er Jahren auf beiden Seiten der Mauer stattgefunden haben, dann sticht ein entscheidender Unterschied hervor: In der DDR fand aus Sicht der soziologischen Forschung aus der Zeit nach der Wende eine »paternalistisch-autoritäre ›Emanzipation von oben‹« statt, die von den Entscheidungsträgern aufgrund ihrer politischen Ideologie und ihrer wirtschaftlichen Interessen an die Frauen herangetragen und damit »erzwungen« wurde. Den Gegenpol bildete jetzt das westdeutsche Modell einer »demokratisch-öffentlichen ›Emanzipation von unten‹«⁴⁷, die in Aushandlungsprozessen von Frauen und ihren Interessenvertretungen, wie Frauengruppen, den Frauenbewegungen und Frauenorganisationen, initiiert wurde. Die in der »Fürsorgediktatur«⁴⁸ der DDR den Frauen oktroyierte Emanzipation kann so als »Staatsgeschenk« bewertet werden, das sich insbesondere in der ostdeutschen »Mutter-« oder »Muttipolitik« widerspiegelte.⁴⁹